

**Satzung des Zweckverbandes
Gewerbepark Weeze - Goch
vom 16. Februar 2017
in der Fassung der 3. Änderung vom 14.04.2021**

Präambel

Die Gemeinde Weeze und die Stadt Goch streben an, geeignete Flächen interkommunal als Gewerbeflächen zu entwickeln. Die damit verbundenen Aufgaben sollen durch einen Zweckverband erfüllt werden. Die Gemeinde Uedem kann diesem Zweckverband beitreten.

Die Standortkommunen Weeze und Goch sind übereingekommen, dass der Zweckverband im Bereich des zu bestimmenden Zweckverbandsgebietes, soweit in den nachfolgenden Regelungen festgelegt, in die Rechtsnachfolge der jeweiligen Kommune eintritt. Sämtliche Ausgaben für die Erfüllung des Verbandszweckes werden vom Zweckverband getragen; sämtliche Erlöse werden vom Zweckverband vereinnahmt. Die Wertschöpfung liegt beim Zweckverband.

In diesem Sinne schließen sich die kreisangehörige Gemeinde Weeze und die kreisangehörige Stadt Goch gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß § 7 GkG NRW folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewerbepark Weeze - Goch“.
- (2) Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Goch mit nachfolgender Postanschrift: Zweckverband Gewerbepark Weeze - Goch, Markt 2, 47574 Goch.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Weeze und die Stadt Goch.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich – Verbandsgebiet

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Katasterauszug im Maßstab 1:2.500 (Verbandsgebiet).
- (2) Die Verbandsmitglieder behalten sich die Erweiterung auf andere aneinandergrenzende Flächen vor.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4

Verbandszweck, Aufgaben

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind
 1. im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Gewerbehark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
 2. en Gewerbehark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes zu erwerben sowie die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
 3. die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern;
 4. die Grundstücke zur Schaffung des landschaftspflegerischen Ausgleichs sowie zur Bereitstellung von Tauschflächen für derzeit landwirtschaftlich genutzte zukünftige Gewerbeflächen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes zu erwerben.
- (2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der jeweiligen Kommune zustehen würden. Dies gilt auch für die Flächennutzungsplanung. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) erlassen. Darüber hinaus hat der Zweckverband die Befugnis Vereinbarungen mit Straßenbulasträgern auch dann zu schließen, wenn sie sich auf außerhalb des Verbandsgebietes

gelegene Bereiche beziehen, sofern dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.

- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Hierzu gehören insbesondere die Pflichten aus § 9 StrWG NRW sowie die Vergabe von Straßennamen nach § 4 StrWG NRW. Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Kommune.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende repräsentiert den Zweckverband.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter und drei weitere vertretungsberechtigte Personen in die Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Antritt des Neubestellten Vertreters weiter aus. Die benannten stellvertretungsberechtigten Personen nehmen im Falle der Verhinderung an den Sitzungen teil. Sie werden hiervon durch das betroffene Verbandsmitglied informiert.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die vertretungsberechtigten Personen eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Zur ersten Sitzung nach Gründung des Zweckverbandes lädt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung ein und leitet diese bis zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für die Abstimmung gelten die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen der Gemeinden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- (6) Folgende Angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Liegenschaftssachen,
 - b) Auftragsvergaben,
 - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,

- d) Angelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlage und Feststellung der Jahresrechnung;
 5. Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.

§ 9

Wahl und Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder der stellvertretende Verbandsvorsteher werden entsprechend § 16 GkG NRW von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Kommunen für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den

Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Vertreterin oder dem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.

§ 10

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 11

Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Dienstsiegel

- (1) Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Stadt Goch als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine jährliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.
- (2) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das Siegel der Stadt Goch.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den Tageszeitungen Rheinische Post – Ausgaben Kleve und Geldern - und Neue Rhein Zeitung - Zeitung für den Kreis Kleve-. Ferner erfolgt eine Bereitstellung im Internet auf der Seite www.gewerbepark-weeze-goch.de.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise über den Rundfunk oder durch Lautsprecher.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des § 18 GkG NRW.

§ 14

Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. An der Umlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:
 1. Stadt Goch 50 v.H.
 2. Gemeinde Weeze 50 v.H.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 15

Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbeparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Zufahrt erfolgt von der B67 über die Straße Am Bössershof und von der L77 über die Straße Am Sandthof. Die innere Erschließung und eine eventuelle zusätzliche weitere äußere Erschließung erfolgen abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu erschaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des § 20 GkG NRW.

- (2) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und das Recht zur einseitigen Kündigung, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Eine gemeinsame, einvernehmliche Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Auflösung des Zweckverbandes ist jederzeit möglich.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des § 20 GkG NRW.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 18

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und derjenigen ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Kleve in Kraft.